

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Ortsgemeinde Merxheim
der Verbandsgemeinde Nahe Glan am 10.12.2020
in der Mehrzweckhalle Merxheim**

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Eckhardt, Egon</p> <p>Mitglieder: Bayer, Fethi Bendlage, Thomas Bock, Martin Buch, Frank Faber, Helmut Hartwein, Katharina Hubert, Burkhardt Keller, Bernd Kissel, Bernd Klee, Bruno Ottenbreit, Stefan Richter, Willi Rosenow, Nicola Schneider, Michael Weidmann, Joshua Ackermann, Jörg</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Buch, Iris Fey, Hubertus</p>	<p>Schriftführung: Ottenbreit, Pia Keber, Nils (Anwärter)</p> <p>Presse: Herr Hey</p> <p>Zuhörer: 4 Personen</p> <p>Gäste: Herr Gesse, Forstverwaltung bis TOP 3</p>	

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2020Merxh015**
2. **Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Merxheim für die
Haushaltsjahre 2021-2022
Vorlagen-Nr. 2020Merxh010**
3. **Satzung der OG Merxheim über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht; Beratung
und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2020Merxh013**
4. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spende an die Ortsgemeinde Merxheim für
Seniorenweihnachtsfeier 2020
Vorlagen-Nr. 2020Merxh007**
5. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Sponsoring-Zuwendung für Bücherschrank mit Infotafel
Vorlagen-Nr. 2020Merxh008**
6. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu einer
Bauvoranfrage
Bauvorhaben: "Aussiedlung eines Milchviehbetriebes", Fl. 57, Nr. 46/3
- Beratung und Beschlussfassung -
Vorlagen-Nr. 2020Merxh009**
7. **Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Herstellung
einer neuen Zufahrt für das Gebäude Rathausstraße 7 Fl.73 Nr. 362
Vorlagen-Nr. 2020Merxh011**
8. **Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der
Übertragung: auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den
Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2020Merxh012**
9. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Merxheim war mit Schreiben vom 30.11.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 49 vom 03.12.2020.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende beantragt eine Änderung der Tagesordnung. In der gestrigen Telefonkonferenz der Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung war dies Thema. Die Ortsgemeinden sind gebeten, hierzu Beschlüsse zu fassen. Der zusätzliche Punkt „Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim“ wird mit Zustimmung der Ratsmitglieder auf die Tagesordnung genommen. Als TOP 1 behandelt. Alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich fortlaufend nach hinten.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1

Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim

Sach- und Rechtslage:

Beschluss:

Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz –KV RLP- plant die Bereitschaftszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim –ÄBP- im Gesundheitszentrum Glantal drastisch von 112 auf 37 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Insbesondere nachts soll zukünftig keine Bereitschaft vorgehalten werden.

Stattdessen wird auf eine „Optimierung“ über die zentrale Servicenummer 116117 verwiesen; nach medizinischer Ersteinschätzung werden die Patienten dort in eine für sie geeignete Versorgungsebene geleitet.

Die Planung der KV RLP widerspricht Ziel ZN5 des LEP IV.

„Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten, wie zum

Beispiel ...der VG Meisenheim.“

Diesem Ziel hat sich das Land mit Neubau des Gesundheitszentrums Glantal als Modellklinik für die Verzahnung stationärer und ambulanter Medizin verpflichtet. Initiativen der Region mit Stärkung der medizinischen Grundversorgung mit Einrichtung einer Pflegeschule in Zusammenarbeit mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder auch der Bittmann-Stiftung, die mit erheblichem finanziellem Engagement Medizinstipendien für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum vergibt, unterstützen dieses raumplanerische Ziel.

Die Planungen der KV RLP unterlaufen nicht nur dieses raumplanerische Ziel, sondern reißen auch eine Versorgungslücke reichend vom Soonwald bis zum Nordwestpfälzer Bergland und von Lauter bis zur Alsenz. Nach Schließung der ÄBP Kirn und Rockenhausen wird die ÄBP Meisenheim verbandsgemeinde- und kreisübergreifend für 86 Ortsgemeinden zuständig.

Die räumliche Unterbringung der ÄBP in der Glantalklinik entspricht der gesetzgeberischen Intention aus § 75 Abs. 1b S.2 SGB V einer bestmöglichen Nutzung vorhandener medizinischer Strukturen und damit auch der Patientenversorgung im Kontext des Sicherstellungsauftrages der KV. Dies unterstreicht, dass der geplante Abbau der Bereitschaftsstunden gerade zur Nachtzeit die Patientenversorgung schwächt!

Die Planung der KV RLP, die ggfs, in Verdichtungsräumen überzeugt, trifft hier einen strukturschwachen und demografisch überalterten Raum.

Die Erreichbarkeiten von Praxen in Kusel, Kirchheimbolanden, Idar-Oberstein oder Bad Kreuznach scheidet gerade mangels ÖPNV für ältere immobile Mitbürgerinnen und Mitbürger aus.

Speziell die Stadt Meisenheim als Standort der ÄBP weist einen hohen Anteil an alters-, krankheits- und behinderungsbedingt eingeschränkter (vulnerabler Personenkreis) Personen auf.

320 Bewohnern des Bodelschwingh-Zentrums, eine größere Altenpflegeeinrichtung mit u.a. Fachrichtung Demenzen der Rheinischen Mission und Einrichtungen des betreuten Wohnens verlangen nach einer schnellen ortsnahen medizinischen Versorgung, denen die Planung der KV RLP nicht gerecht werden kann. Gerade auch die mit dem Sicherstellungsauftrag verbundene Zumutbarkeit, § 75 Abs.1a S.5 SGB V ist räumlich wie auch persönlich für den beschriebenen Personenkreis nicht gegeben. Dies wird auch daran deutlich, dass mit dem Aufbau der Corona - Impfzentren die Planung im Landkreis Bad Kreuznach speziell für Meisenheim in größerem Umfang mobile Impfturps erforderlich werden.

So wird die Umsetzung der Planung der KV die Region nicht nur erheblich weiter schwächen, sondern auch die Gesundheitsversorgung der hiesigen Bevölkerung mir längeren Wegen erschweren. Angesichts der aktuellen Pandemiesituation genießt die Gesundheitsversorgung hohe Sensibilität in der Bevölkerung, eine Gesundheitsversorgung nach Maßgabe des Rechenschiebers wird keine Akzeptanz der KV-Planung in der Bevölkerung erfahren. Unter Berücksichtigung der Schließung der Standorte Kirn und Rockenhausen muss auch zunächst die Auslastung der ÄBP evaluiert werden.

Daher wird die KV- Planung vom Ortsgemeinderat Merxheim in der bisher bekannten

Form abgelehnt.

Die KV RLP ist aufgefordert, alle Einschnitte in die ÄBP Meisenheim solange zu unterlassen, wie dies nicht zuvor ausführlich und planungskonform mit allen Beteiligten u.a. dem Gesundheitsministerium, der Stadt Meisenheim und beteiligten Verbandsgemeinden einvernehmlich abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2 **Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Merxheim für die Haushaltsjahre 2021-2022**

Sach- und Rechtslage:

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind in § 27 Landeswaldgesetz geregelt.

Die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG, sind dem Forstamt Bad Sobernheim - mit Ausnahme der Holzvermarktung – mit neuem Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2019 übertragen worden.

Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Bei größeren Planänderungen ist der Ortsgemeinderat zu informieren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Merxheim beschließt den von Forstrevierleiter Gesse vorgetragenen und erläuterten Forstwirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2021-2022.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3

Satzung der OG Merxheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht; Beratung und Beschlussfassung

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Fusion der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gab es unterschiedliche Vorgehensweisen in Sachen „Vorkaufsrecht“, betreffend Gebührenerhebung und Gebührenhöhe.

Die Prüfung eines Vorkaufsrechts wird durch den beurkundeten Notar bei der Verbandsgemeinde angefragt. Die Voraussetzungen hierfür findet man in den §§ 24 ff BauGB sowie des § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei Nichtbestehen oder bei Nichtausübung eines Vorkaufsrechts hat die Verbandsgemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Hierdurch ist für den Käufer gemäß §§ 1 ff. Landesgebührengesetz (LGebG) die Gebührenschuld entstanden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr findet Grundlage in § 2 LGebG. Gemäß Absatz 5 wurden in den VGen Meisenheim und Bad Sobernheim die kostenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze von den Gemeinden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 geregelt. Wird keine Satzung erlassen, gilt das Allgemeine Gebührenverzeichnis (Absatz 3).

Bis hierhin war es ein einheitliches Vorgehen.

Ehemalige VG Bad Sobernheim:

Die Höhe der Gebührensätze wurden mit Beschluss der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 15.07.2016 im § 7 Nr. 8 nach Kaufpreisstufen festgelegt.

Staffelung nach VI Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:

Kaufpreisstufe I:	bis zu 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	von 5.000 € bis 50.000 €	50,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	von 50.000 € bis 100.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe VI:	über 100.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung von Negativzeugnissen im Falle eines Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts wurde das Negativzeugnis durch die VG erteilt. Die betroffene OG wurde im Anschluss über das Rechtsgeschäft in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgebühr wurde in diesen Fällen von der VG vereinnahmt, auf Grundlage der o.g. Satzung.

Im Falle eines bestehenden Vorkaufsrechts wurde die betroffene OG zur Entscheidung beteiligt. Bei Nichtausübung hat die VG das Negativzeugnis erteilt und die Gebühr bei der jeweiligen OG vereinnahmt. Allerdings ohne Rechtsgrundlage.

Ehemalige VG Meisenheim:

In der Verbandsgemeinde Meisenheim wurden mit Beschluss der Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in den einzelnen OGen, in den Jahren 2017 und 2018, die Grundlagen zur Gebührenerhebung geschaffen.

Staffelung nach III Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:

Kaufpreisstufe I:	bis 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	über 5.000 € bis 50.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	über 50.000 €	100,- € Gebühr

Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses im Falle eines Nichtbestehens oder der Nichtausübung hat die Gebühr aufgrund der Satzung immer die OG vereinnahmt. Diese wurde auch in den Fällen um Unterzeichnung gebeten und beteiligt, wenn kein Vorkaufsrecht bestanden hat, obwohl die OG hier keine Rechte hätte anmelden können.

Nach Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtebundes zur Frage, welche Gebietskörperschaft eine Satzung nach dem LGebG erlassen kann (VG oder OG oder beide):

Eine Richtung ergibt sich durch den Ansatz, wem die Gebühren im Einzelfall zustehen. Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) nach §§ 24 und 25 BauGB – Negativtest – ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Entsprechend dem Hinweis in den GStB-Nachrichten Nr. 0310 vom 15.08.1998 (vgl. auch GStB-Nachricht Nr. 0217 vom 11.09.1990) vertritt der Gemeinde- und Städtebund die Auffassung, dass bei Vorkaufsrechten die Gebühr der Ortsgemeinde nur dann zusteht, wenn sie über die Ausübung oder Nichtausübung entscheiden muss. Entscheidet sie sich für die Nichtausübung, dann steht die Gebühr für diesen Negativtest der Ortsgemeinde zu. Stellt hingegen schon die Verbandsgemeinde im Vorfeld fest, dass kein Vorkaufsrecht besteht und erteilt die Verbandsgemeinde daraufhin das Negativtest, muss die Gebühr auch der Verbandsgemeinde zustehen. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass darauf abgestellt werden muss, wer die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt. Entscheidend ist, wer die Amtshandlung trifft, nicht wer sie nach außen bekannt macht.

Von daher dürfte es für alle möglichen Konstellationen am sinnvollsten sein, eine Satzung sowohl auf Ebene der VG (wie zuvor in Bad Sobernheim) als auch auf Ebene der OGen (wie zuvor in Meisenheim) zu erlassen.

Vereinheitlichung (nach der Fusion)/ Vorgehensweise:

Zielsetzung ist, eine Vereinheitlichung der Alt-Regelungen der beiden ehemaligen VGen. Daher wird an der III-er-Staffelung sowie der Gebührensätze der Meisenheimer Gemeinden festgehalten. Die Werte der Rechtsgeschäfte wurden im Vergleich erhöht, um ein gerechtes Verhältnis für den Käufer zu schaffen. Bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts obliegt die Gebührenerhebung der VG.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten wurde am 04.11.2020 vom VG-Rat beschlossen, mit nachstehender Kaufpreisstaffelung für die Ausstellung eines Negativzeugnisses.

Staffelung Kaufpreisstufen (I-III)

Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 €	30,00 € (I)
Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € und 100.000 €	70,00 € (II)
Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 €	100,00 € (III).

Analog müssen alle OGen der ehemaligen VG Bad Sobernheim eine gleichnamige Satzung beschließen, die als Grundlage dient, die Gebühr bei der Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts erheben zu dürfen.

Des Weiteren sind alle gleichnamigen Satzungen der OGen der ehemaligen VG Meisenheim anzupassen.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass nur ein einheitliches Vorgehen als Verbandsgemeinde Nahe-Glan sinnvoll ist. Eine unterschiedliche Einteilung der Kaufpreisstufen, würde einen großen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Die Gebührenschild des Käufers steht in einem guten Verhältnis zum Wert des Rechtsgeschäfts.

Nur durch ein einheitliches Auftreten kann eine positive Außenwirkung erzielt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs.3 GemO

**Hier: Spende an die Ortsgemeinde Merxheim für Seniorenweihnachtsfeier
- Beratung und Beschlussfassung –**

Sach- und Rechtslage:

Für o.g. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von 1.000,00 Euro wie folgt vereinnahmt:

Claus Stoltenberg 500,00 Euro
Tilman Behrens 500,00 Euro

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die diesjährige Seniorenfeier ausfallen. Zum Trost entschied man sich, den Senioren kleine Präsente zukommen zu lassen. Die Gemeindearbeiter verteilten diese an die Betroffenen. Man erhielt durchweg positive Resonanz dafür.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs.3 GemO

**Hier: Spende an die Ortsgemeinde Merxheim in Form eines Bücherschranks
- Beratung und Beschlussfassung –**

Sach- und Rechtslage:

Für o.g. Verwendungszweck wurde eine Sponsoring-Zuwendung in Höhe von 2993,00 Euro durch die Firma innogy SE, Essen vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu einer Bauvoranfrage

**Bauvorhaben: "Aussiedlung eines Milchviehbetriebes", Fl. 57, Nr. 46/3
- Beratung und Beschlussfassung –**

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit

der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur „Aussiedlung eines Milchviehbetriebes“ für das Grundstück Flur 57, Parz. 46/3 vor. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, richtet sich die Bebaubarkeit nach § 35 BauGB.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Fläche für die Landwirtschaft“.

Nach reger Diskussion und vielen unbeantworteten Fragen, im Hinblick auf etwaige Geruchs- und Lärmbelästigung durch einen solchen Betrieb, kommt man zu folgendem Beschluss.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage nicht zu erteilen, da durch die Ansiedlung des Milchviehbetriebs die Ortsgemeinde eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange befürchtet. Entlang der L232 von Meddersheim in Richtung Merxheim kommend verläuft der Nahe-Radweg. Dieser dient zur Erholung. Durch die Ansiedlung des Milchviehbetriebes ist davon auszugehen, dass der Erholungswert beeinträchtigt und das Landschaftsbild verunstaltet wird / vgl. § 35 Abs.3 Nr.5 BauGB).

Des Weiteren muss auf die Erweiterung des Neubaugebietes „Vor der Burg II“ aufmerksam gemacht werden. Man befindet sich bereits in Planaufstellung. Eine evtl. stetige Lärm- und Geruchsbelästigung durch den Milchviehbetrieb könnte ein naheliegendes Wohnen unzumutbar machen.

Abstimmungsergebnis:

- 16 Ja-Stimmen
- - Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 7

Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Herstellung einer neuen Zufahrt für das Gebäude Rathausstraße 7 Fl.73 Nr. 362

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Sondernutzung zur Errichtung einer zweiten Zufahrt für das Grundstück Fl. 73, Nr. 362 „Rathausstraße 7“ vor. Die neue Zufahrt soll von

der Bachstraße aus über die Parkplätze gemäß beigefügtem Antrag auf das Grundstück erfolgen.

Bei den für die Realisierung des vorgenannten Vorhabens betroffenen Flächen handelt es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsflächen (Bachstraße). Weiterhin werden diese Fläche wird schon seit Jahren zum Abstellen von PKW genutzt. Zwei dieser Parkplätze sollen nun entsprechend den Plänen des Antragstellers zu einer Zufahrt umgewandelt werden.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen den vorliegenden Antrag keine Bedenken. Eine Inanspruchnahme der auf dem Plan hervorgehobenen Flächen zur Überfahrt ist grundsätzlich möglich. Unter Umständen wird eine Halteverbotsregelung an dieser Stelle erforderlich.

Die Ratsmitglieder diskutierten über den Wegfall zweier öffentlicher Parkflächen durch eine Genehmigung der beantragten Sondernutzung. Öffentlicher Parkraum innerorts sei eh gering und mit dem anstehenden Ausbau der Großstraße werden weitere Parkplätze zum Opfer fallen. Letztlich entschied sich der Rat wie folgt:

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Sondernutzung, sowie der Umnutzung beider Parkplätze zu einer Grundstückszufahrt zu, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Rückrufes, wenn sie diese Flächen wieder selbst benötigt.

Der Antragsteller sollte sich mit Blick auf den Rückrufs-Vorbehalt eine weitere Zufahrtsmöglichkeit offenlassen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimme
- 3 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 8

Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der Übertragung: auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten

Sach- und Rechtslage:

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist dem Grunde nach kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 1 GemO beschließt er über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung über die Ausübung keinem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat, insofern er nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

In Anlehnung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 7 Nr. 8) wird die Bedeutung an einer Wertgrenze bemessen. Dem Ortsgemeinderat steht frei, die Entscheidungsübertragung auch an einer anderen Wertung festzumachen.

In Anbetracht der engen gesetzlichen Frist gemäß § 28 Abs. 2 BauGB sowie der Tatsache, dass in 99,9 % aller Fälle kein begründetes Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, einer Übertragung auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bei Grundstücksverkäufen über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

- 16 Ja-Stimmen
- - Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 9 **Mitteilungen und Anfragen**

9.1 Mobilfunkversorgung

Der Vorsitzende informiert, dass in der Bachstraße kein Mobilfunkausbau durch den Netzbetreiber möglich ist.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Bad Sobernheim, den 10. Dezember 2020

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Egon Eckhardt

Pia Ottenbreit/Herr Keber